



### "Ehe für alle"

**Anlässlich der Abstimmung vom 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die "Ehe für alle" mit grosser Mehrheit angenommen. Die rechtlichen Anpassungen treten bereits am 1. Juli 2022 in Kraft. Nachfolgend sollen die familienrechtlichen Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft aufgezeigt werden und was es zu beachten gilt.**

Bisher konnten Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partner/Innen eingetragen werden. Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften als Zivilstand mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch als solche weitergeführt oder aber mit gemeinsamer Erklärung vor dem Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt werden. Für eingetragene Partnerschaften stellt sich deshalb die Frage, ob sie ihre Partnerschaft wie bisher weiterführen oder in eine Ehe umwandeln.

Die sogenannten Nebenfolgen der Ehe betreffen die gemeinsamen Kinder, den Unterhalt, das Güterrecht der Ehegatten sowie die Vorsorge. Der eingetragenen Partnerschaft lag im Gegensatz zur Ehe ursprünglich die Überlegung zugrunde, dass diese Paare in der Regel keine Kinder haben und beide erwerbstätig sind, also wirtschaftlich selbständig bleiben. Deshalb stellte die eingetragene Partnerschaft diese Paare in erster Linie in Bezug auf die Vorsorge und das Erbrecht den Ehegatten gleich, nicht aber in Bezug auf das Güterrecht und den Unterhalt. Was die Kinder anbelangt, hat der Gesetzgeber die Unterschiede infolge des Zivilstands der Eltern mittlerweile beseitigt («Betreuungsunterhalt»). Die Unterschiede zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft liegen beim Güterrecht und dem Ehegattenunterhalt.

Das Güterrecht umfasst das Vermögensrecht der Ehegatten. Der gesetzliche Güterstand für Ehegatten ist die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 197 ZGB). Das heisst, unter diesem Güterstand leben sämtliche Ehegatten, welche keine ehevertraglichen Vorkehrungen getroffen haben. Die eingetragene Partnerschaft sieht dagegen getrennte Vermögen vor, ähnlich einer Gütertrennung. In der Ehe lassen sich ehevertraglich auch die Güterstände der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung vereinbaren. Hier bestehen also vertragliche Auswahlmöglichkeiten. Der Errungenschaftsbeteiligung liegt die Überlegung zugrunde, dass einer der Ehegatten mehr ausser Haus arbeitet, während sich der andere Ehegatte mehr um Heim und Kinder kümmert. Diese Arbeit soll gleichwertig sein. Deshalb wird alles, was man während der gemeinsamen Zeit gespart und in diesem Sinne zusammen errungen hat, geteilt. Eine Gütertrennung wird dagegen oft von Ehegatten vereinbart, die keine Kinder haben, beide voll erwerbstätig sind und sich die Arbeit im Haushalt teilen. Hier erscheint der Ausgleich von unterschiedlicher Tätigkeit ausser Haus zuweilen nicht gerechtfertigt. Paare in eingetragener Partnerschaft müssen sich nun überlegen, ob sie in eingetragener Partnerschaft verbleiben oder die Ehe mit dem gesetzlichen Güterstand der

Errungenschaftsbeteiligung oder ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen (insbesondere Gütertrennung oder Gütergemeinschaft).

Auch in Bezug auf den Unterhalt ging der Gesetzgeber bei der eingetragenen Partnerschaft davon aus, dass die Partner wirtschaftlich selbständig bleiben. Für eine allfällige Trennungszeit ist deshalb ausnahmsweise eine Überbrückungsrente vorgesehen. Einen nachpartnerschaftlichen Unterhalt - d.h. nach Auflösung der Partnerschaft im Sinne des nachehelichen Unterhalts - gibt es aber grundsätzlich nicht. Bei der Ehe wird dagegen wiederum davon ausgegangen, dass ein Ehegatte beruflich zurücksteckt, insbesondere für den gemeinsamen Haushalt und die Kinder. Bei lebensprägender Ehe ist deshalb auch nach der Auflösung der Ehe Unterhalt geschuldet, wenn es einem Ehegatten nicht zumutbar ist, selber für seinen gebührenden Unterhalt samt angemessener Altersvorsorge aufzukommen (Art. 125 ZGB). Diese Pflicht lässt sich vorgängig vertraglich nicht mit abschliessender Sicherheit ausschliessen. Der vertragliche Ausschluss einer nachehelichen Unterhaltspflicht im Sinne einer Vorausscheidungskonvention ist nicht unumstritten und die Rechtsprechung betrifft bis anhin Einzelfälle, weshalb solche Konventionen zwar gemacht werden, in ihrer Wirksamkeit aber unsicher sind.

Bei den betroffenen Paaren stehen nun wichtige Entscheidungen an. Sie können die eingetragene Partnerschaft beibehalten oder die Ehe schliessen. Sie müssen sich wie alle Ehegatten entscheiden, ob sie das gesetzliche Modell wählen oder aber von den ehevertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen.

Anna Zimmermann, Rechtsanwältin, Vorstandsmitglied FZBE